

Finanzordnung des DVET

1. Grundsatz

- 1.1. Die Finanzordnung regelt die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbandes.
- 1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Verbandes zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.
- 1.3. Als Equality-Mitglieder im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstige Funktionäre/Funktionärinnen).

2. Verbandsbeiträge

- 2.1 Die für den Verbandszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen (z.B. Gebühren gem. § 13 der Satzung) aufgebracht.
- 2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für

Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung

- | | |
|---|------------|
| - Gemeinnützige Vereine | 12,00 Euro |
| zuzüglich für jedes ihrer Equality-Mitglieder/innen | 4,20 Euro |
| insgesamt maximal 112,00 Euro | |
| - Zusätzliche Gebühr für Nichtmitglieder des DTV (aufgrund von § 6 Abs. 8 DTV Satzung i.V. mit § 1 Nr. 1.3 DTV-Finanzordnung) | 50,00 Euro |
| (wenn Beitritt des DVET in den DTV erfolgt ist) | |

Fördernde Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 der Satzung

- | | |
|--|------------|
| - Natürlich Personen | |
| o bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 6,00 Euro |
| o ab dem 18. Lebensjahr | 12,00 Euro |
| - juristische Personen oder Zusammenschlüsse aus diesen z.B. Tanzschulen | 25,00 Euro |

- 2.3 Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 4 der Satzung sind von der Zahlungspflicht befreit.
- 2.4 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Beitragszahlungen gegen Rechnung erhöht sich der jeweilige Beitrag um 1,00 Euro. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- 2.5 Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Verbandsbetriebes nötig ist, kann das Präsidium mit Zustimmung einem (außerordentlichen) Verbandstag eine Umlage festsetzen.

3. Haushalt

- 3.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
- 3.2 Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen
- 3.3 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Darüber hinaus hat er eine jährliche Sicherheitsrücklage zu enthalten, die mindestens 5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen betragen muss.

- 3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch das Präsidium zulässig.

4. Zahlungsverkehr

- 4.1 Der Zahlungsverkehr des Verbandes wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.
- 4.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.
- 4.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.
- 4.4 Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

5. Kassen-/Bankvollmacht

- 5.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplanes kann der/die Kassenwart/in bis zu einer Höhe von 500,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.
- 5.2. Der/die Kassenwart/in erhält über die bestehenden Bankkonten des Verbandes Einzelvollmacht.

6. Kassenprüfung

- 6.1 Die von der Verbandsversammlung nach § 16 der Satzung gewählten Kassenprüfer/innen sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem/der Präsidenten/Präsidentin über das Ergebnis schriftlich berichten. Der/die Kassenwart/in hat den Kassenprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auch dem Verbandstag einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.
- 6.2 Das Präsidium ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.
- 6.3 Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer/innen erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

7. Auslagenersatz

- 7.1 Alle Ämter innerhalb des Verbandes sind Ehrenämter. Dem/der Inhaber/in eines Amtes können die ihm/ihr bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- 7.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen kann 7.1 entsprechend Anwendung finden.
- 7.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervor unberührt.

8. Gültigkeit

Diese Finanzordnung ist auf dem Verbandstag am 14. Mai 2010 beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Anhang zur Finanzordnung des DVET:

Gebühren gem. § 13 der Satzung	
Vergabegebühr Deutsche Meisterschaft	100,00 Euro
Lizenznutzung TopTurnier	
- für den ersten Turniertag	10,00 Euro
- für jeden weiteren Turniertag	5,00 Euro
Banner- und Anzeigenwerbung auf DVET-Homepage je Monat	5,00 Euro